

meinsame Instruktion“ erlassen*, die das Ziel hat, die verschiedenen Formen der bisherigen Zusammenarbeit auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. In dieser Instruktion ist für die Zusammenarbeit zwischen Bezirksstaatsanwaltschaften und Bezirksvertragsgerichten u. a. folgendes festgelegt:

1. Die Arbeitspläne sind wechselseitig auszutauschen, soweit sie die Fragen der Wirtschaftsplanung und des Vertragssystems berühren.

2. An wichtigen Dienstbesprechungen, in denen Fragen der Planung oder des Vertragssystems erörtert werden, soll eine wechselseitige Teilnahme erfolgen.

3. Nach vorher festgelegten Schwerpunkten ist es zweckmäßig, daß in bestimmten Betrieben bzw. Institutionen gemeinsame Untersuchungen von Staatsanwälten der Bezirke bzw. Kreise und den verantwortlichen Mitarbeitern der Bezirksvertragsgerichte durchgeführt werden.

x

* Die „Gemeinsame Instruktion“ ist abgedruckt in Verfügungen und Mitteilungen des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts 1960, Nr. 4, und in Verfügungen und Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1960, Nr. 4.

4. Staatsanwaltschaft und Bezirksvertragsgericht erteilen einander Informationen über Gesetzesverletzungen auf den erwähnten Gebieten. Sie führen einen Informationsaustausch über die in Analysen, Memoranden und ähnlichen Dokumenten getroffenen Feststellungen einschlägiger Art durch.

5. Die Staatsanwälte sind berechtigt, an Schiedsverhandlungen des Staatlichen Vertragsgerichts teilzunehmen.

6. Die Staatsanwälte und die verantwortlichen Mitarbeiter der Bezirksvertragsgerichte nehmen nach vorheriger Absprache an Auswertungen von Verfahren in den Betrieben teil.

Durch diese Zusammenarbeit soll sowohl der Wirkungsgrad der Spruchfähigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts als auch die komplexe Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft erweitert und vertieft werden. Darüber hinaus soll zwischen den Staatsanwaltschaften und den Vertragsgerichten eine ständige sozialistische Gemeinschaftsarbeit erreicht werden.

Diskussion über die Konzeption für die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft bei der Durchführung des Siebenjahrplans

Von Rechtsanwalt RUDOLF GRUNOW, Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Gera, Mitglied des Bezirksvorstands der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands

Fünf Wirkungsgruppen der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands unseres Bezirks haben gemeinsam mit den Zweigstellen des Kollegiums der Rechtsanwälte Aussprachen über den Entwurf der „Konzeption für die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft bei der Durchführung des Siebenjahrplans“ organisiert. An diesen Aussprachen nahmen alle in der VDJD erfaßten Juristen — Richter, Staatsanwälte, Rechtswissenschaftler, Rechtsanwälte und die in der Wirtschaft und Verwaltung tätigen Juristen — teil. Die Diskussions Teilnehmer gingen von folgenden Erkenntnissen aus:

1. Die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft zu einem sozialistischen Organ der Rechtstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Notwendigkeit, um die Organe der Staatsmacht in der erfolgreichen Durchführung des Siebenjahrplans wirksam zu unterstützen.

2. Die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den Aufgaben der Justizorgane und der anderen Organe der Staatsmacht, sondern nur in der speziellen Aufgabenstellung. Das gemeinsame Ziel sind der Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Erhaltung des Friedens. Deshalb müssen die Rechtsanwälte stärker als bisher zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben herangezogen werden.

*

Im Vordergrund aller Diskussionen standen Probleme der schnellen Durchsetzung der Politik von Partei und Regierung, die sich im Siebenjahrplan und im Deutschlandplan des Volkes konkretisiert, sowie die Fragen der Zusammenarbeit mit den Justizorganen. Dabei wurde offen über die Mängel in der Arbeit gesprochen, und es gab eine Reihe wertvoller Hinweise. Die Anwesenden setzten sich auch damit auseinander, daß einige Rechtsanwälte durch ihr illegales Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik Verrat am Arbeiter-und-Bauern-Staat begangen und zugleich das Vertrauen der Werktätigen zur Rechtsanwaltschaft untergraben haben. Die ständige Mitarbeit der Rechtsanwälte in der Nationalen Front und in den ständigen

Kommissionen der Volksvertretungen, ihr Mitwirken bei der sozialistischen Umgestaltung auf dem Lande und bei Prozeßauswertungen tragen wesentlich dazu bei, das Ansehen der Rechtsanwälte zu heben und damit das Vertrauen zu ihnen zu stärken.

Umstritten war in den Beratungen die Frage, ob der Rechtsanwalt verpflichtet sei, gegen ein Strafurteil Berufung einzulegen, wenn er von der Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels fest überzeugt ist, aber der Angeklagte es verlangt und die Einwendungen seines Verteidigers nicht habe gelten lassen*. Einige Richter und Staatsanwälte vertraten die Auffassung, daß der Rechtsanwalt keine Berufung gegen seine innere Überzeugung führen sollte, da dies dem Prinzip parteilicher Arbeit widerspreche. Es könne keine ordentliche Verteidigung sein, wenn der Rechtsanwalt wider bessere Einsicht handle. Es sei niemals Aufgabe des Verteidigers, dem fehlerhaften Ansinnen des Angeklagten eine juristische Form zu geben.

Es wurden auch Vorschläge dahingehend unterbreitet, daß auf Verlangen zwar Berufung einzulegen sei, aber zugleich zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß sich die Berufung und ihre Begründung nicht mit der Auffassung des Berufungsführers decke, oder daß in solchen Fällen auf Begründung der Berufung verzichtet werden dürfe.

Demgegenüber wurde von einem Teil der Rechtsanwaltschaft und der Wissenschaftler der Konzeptionsentwurf bejaht. Sie hoben hervor, daß der Angeklagte ein unbedingtes Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels habe. Dieses könne nicht dadurch beschnitten werden, daß er darauf verwiesen werde, seine Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle zu geben. Der Rechtsanwalt brauche durchaus nicht jede Meinung seines Mandanten vorzutragen; es genüge, wenn er einige Bedenken gegen das anzufechtende Urteil äußere. Das Rechtsmittel sei eine Kritik, und der Angeklagte habe ein gesetzliches Recht auf diese Kritik. Dieses Recht dürfe nicht verwechselt werden mit der Begründetheit

* vgl. hierzu auch die Beiträge von Pein in NJ 1960 S. 399, Harkenthal in NJ 1960 S. 508 und Schlutter in NJ 1960 S. 650.